



AL/SG:	Abt. 1 - Zentrale Angelegenheiten, Kreisentwicklung, Beteiligungen
Aktenzeichen:	

Aichach, den 04.05.2026

## Sitzungsvorlage

Drucksache:	1/006/2026	- öffentlich -
-------------	------------	----------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreistag	11.05.2026	

**Betreff:**

Vereidigung der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Landrats (Art. 27 Abs. 1 KWBG)
---

**Anlagen**

---
-----

**Hinweis auf frühere Beratungen und Beschlüsse:**

---
-----

**Finanzielle Auswirkungen:**

1. Gesamtkosten: <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> Verwaltungshaushalt <input type="checkbox"/> Vermögenshaushalt
2. Deckungsvorschlag:	
3. Folgekosten: <input type="checkbox"/> Personalkosten: <input type="checkbox"/> Sach- und Unterhaltskosten: <input type="checkbox"/> Finanzierungskosten: <input type="checkbox"/> Sonstiges:	

### **Sachverhalt:**

Nach Art. 27 Abs. 1 KWBG i. V. m. § 38 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) ist der/die Stellvertreter/in des Landrats in der ersten Sitzung zu vereidigen, soweit er/sie das Amt nicht bereits in der vorangegangenen Amtsperiode inne hatte (Art. 27 Abs. 4 KWBG). Den Eid nimmt der Landrat ab (Art. 27 Abs. 3 KWBG). Er hat folgenden Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe..“

Dieser Eid kann auch ohne die Worte „so wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Anstelle der Worte „ich schwöre“ können die Worte „ich gelobe“ gesprochen werden oder es ist das Gelöbnis mit einer dem Bekenntnis der Religionsgemeinschaft oder der Überzeugung der Weltanschauungsgemeinschaft des Beamten oder der Beamtin entsprechenden, gleichwertigen Beteuerungsformel einzuleiten (Art. 27 Abs. 2 KWBG).

### **Beschlussvorschlag:**

---

Georg Großhauser